

Ebenso sind aus dem geistlichen Hilfsfonds in Schlesig jährlich 2100 \mathcal{M} —*³ an die Fürstliche Hauptstaatskasse zu den Ruhegehalten der Geistlichen zu zahlen, und es hat dabei zu verbleiben, daß Ruhegehälte an Geistliche aus dem geistlichen Hilfsfonds nicht mehr zu gewähren sind.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, die Besoldungen der Geistlichen betreffend, vom 9. Februar 1893 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 193 ff.) und das Gesetz, die Pensionierung der Geistlichen betreffend, vom 27. Oktober 1872 (Gesetzsammlung Bd. XVII S. 143 ff.) mit den zu diesen Gesetzen erlassenen Nachträgen werden hiermit aufgehoben.

Unser Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulfachen, wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Dösterstein, den 2. Juni 1911.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel.